Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/27 1Ob216/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ABGB §366 A
ABGB §375
ZPO §22 ff

Rechtssatz

Gemäß den §§ 366 und 375 ABGB ist bereits jeder Sachinhaber oder Inhaber eines dinglichen Rechts für die Eigentumsklage und für alle sonstigen dinglichen Klagen passiv legitimiert. Die §§ 22 bis 25 ZPO dehnen den Inhalt der Auktorbenennung nach § 375 ABGB aus, indem sie diese (auch Urheberbenennung, nominatio auctoris oder laudatio auctoris) nicht bloß dem Sachinhaber, sondern auch demjenigen gestatten, der im Namen eines Dritten eine Dienstbarkeit oder ein anderes dingliches Recht ausübt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 216/97i
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 216/97i
  Veröff: SZ 71/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109370

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_0010OB00216_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at